OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-301479/21/Zo

Datum:

Linz, 27. März 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über den Antrag des M H, vertreten durch RA Mag. M R, H, F, betreffend Aufwandersatz in einem Verwaltungsstrafverfahren folgenden

B E S C H L U S S

I. Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist keine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Die BH Linz-Land hat über den Antragsteller (im Folgenden: ASt) mit Straferkenntnis vom 17.1.2017, SanRB96-70-2016, insgesamt sechs Geldstrafen verhängt. Aufgrund einer Beschwerde hat das LVwG OÖ das Strafverfahren in fünf Punkten eingestellt und hinsichtlich eines Punktes das Straferkenntnis bestätigt.

2. Der ASt hat mit Schreiben vom 2.3.2018 einen Antrag auf Aufwandersatz gemäß § 1 Z. 1 und Z. 2 VwGH-AufwErsV (gemeint wohl: VwG-AufwErsV) gestellt. Konkret begehrte er für das vor dem LVwG OÖ geführte Verwaltungsstrafverfahren einen Schriftsatzaufwand für die Beschwerde in Höhe von 737,60 Euro sowie einen Verhandlungsaufwand in Höhe von 922 Euro. In eventu stellte er den Antrag auf Aufwandersatz in Höhe der Obsiegensquote von 80 %.

3. Diesen Antrag hat das LVwG OÖ rechtlich wie folgt beurteilt:

3.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit
3. ...
4. ...

Gemäß Art 130 Abs. 2 Z. 1 B-VG können durch Bundes- oder Landesgesetze sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze vorgesehen werden.

§ 1 VwG-AufwErsV setzt die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 2 B-VG und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z. 1 B-VG mit bestimmten Pauschalbeträgen fest.

3.2. Der ASt hatte eine Beschwerde gegen ein Straferkenntnis der BH Linz-Land eingebracht. Dabei handelt es sich um eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG. Über diese Beschwerde hat das LVwG OÖ das Verfahren geführt. Für Verfahren im Zusammenhang mit Bescheidbeschwerden ist weder in der VwG-Aufwandersatzverordnung noch in einer anderen Rechtsgrundlage ein Kostenersatz vorgesehen. Der Antrag war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Wieso der ASt (bzw. dessen Rechtsvertreter) der Meinung ist, dass es sich bei dem von ihm geführten Verfahren um eine sog. „Verhaltensbeschwerde“ gehandelt haben soll (auf diese gesetzliche Bestimmung bezieht er sich in seinem Antrag), ist ebenso unerklärlich wie der Umstand, dass der Antrag auf Kostenersatz für ein Verfahren vor dem LVwG auf Regelungen des Kostenersatzes für das Verfahren vor dem VwGH gestützt wurde. In dieses Bild passt auch, dass der Rechtsvertreter des ASt offenbar der Meinung ist, ein Erfolg in fünf von sechs Punkten würde einer Obsiegensquote von 80 % entsprechen würde.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil die Rechtslage, wonach es im Bescheidbeschwerdeverfahren (Art. 130 Abs. 1 Z.1 B-VG) vor den Verwaltungsgerichten keinen Kostenersatz gibt, völlig eindeutig geregelt ist. Es handelt sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl